

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

vom 03. Juli 2002
in der Fassung vom 26. Oktober 2023

Aufgrund des § 9 Ziff. 12 der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 und 12 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg und §§ 4, 9, 19, 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 03. Juli 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt bei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung 50,00 € pro Sitzung.
- (3) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt bei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in dem Beirat Volkshochschulen GMS für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats Volkshochschulen GMS 50,00 € pro Sitzung. Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt bei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in dem Beirat Volkshochschulen GMS für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats Volkshochschulen GMS 50,00 € pro Sitzung.
- (4) Die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental bestellten Mitglieder nach § 4 Richtlinien zur Förderung der Erwachsenenbildung im Gemeindeverband Mittleres Schussental erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt 8,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 64,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 64,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhält der Verbandsvorsitzende und sein Erster Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich je 350,00 €, sein zweiter Stellvertreter von monatlich je 100,00 €.
- (2) Daneben wird eine Entschädigung nach § 1 nicht gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1, eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird mit der Maßgabe bezahlt, dass grundsätzlich die Sätze für Großstädte anerkannt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 1971, zuletzt geändert am 18. Juli 1979 außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg Nr.	Datum
Satzung	03.07.2002	8	08.07.2002	14.07.2002	160	13.07.2002
Änderung	04.04.2019	16	04.04.2019	07.04.2019	82	06.04.2019
						Homepage 10.02.2021
Änderung	26.10.2023	19	10.11.2023	19.11.2023	267	18.11.2023 Homepage 19.11.2023